



Statuten
Landeskonferenz der Militärischen Dachverbände
(LKMD)

1. Name und Sitz

- Art. 1 1 Unter dem Namen
„Landeskonferenz der militärischen Dachverbände“ (LKMD)
„Conférence nationale des Associations militaires Faïtières“ (CAMF)
„Conferenza nazionale delle organizzazioni militari mantello“ (COMM)
- besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss
Art. 60 ff ZGB.
- 2 Die LKMD hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

2. Zweck

- Art. 2 1 Die LKMD ist eine Gemeinschaft von gesamtschweizerisch organisierten
ausserdienstlich tätigen militärischen Verbänden.
- 2 Die LKMD bezweckt die Förderung und Erhaltung des Wehrwillens, die
aktive Mitwirkung im Meinungsbildungsprozess zu allen
Sicherheitspolitischen fragen, die Förderung der Zusammenarbeit und der
gegenseitigen Unterstützung in der ausserdienstlichen Tätigkeit.
- 3 Die LKMD nimmt zu sicherheitspolitischen Fragestellungen im Namen
aller ihrer Mitglieder öffentlich Stellung. Sie hat dabei alle Gesichtspunkte
ausgewogen zu berücksichtigen und sich jeder parteipolitisch oder
konfessionell einseitigen Aussage zu enthalten.

3. Mitglieder

a) Bestand

- Art. 3 Die LKMD setzt sich aus militärischen Dachverbänden mit gesamtschweizerischer Organisationsstruktur zusammen. Diese werden im folgenden als „Mitgliederverbände“ bezeichnet.

b) Beitrittserklärung

- Art. 4 1 Militärische Dachverbände, welche sich neu der LKMD anschliessen wünschen, haben eine schriftliche Beitrittserklärung unter Beilage der Statuten und des Verzeichnisses ihres Vorstandes einzureichen.

2 Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst die Präsidentenkonferenz.

c) Austritt

- Art. 5 Ein Mitgliederverband kann auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten austreten (Datum des Poststempels). Er hat seinen Austritt dem Arbeitsausschuss (AA) zu Händen der Präsidentenkonferenz (PK) schriftlich bekannt zu geben.

4. Organe

- Art. 6 Die Organe der LKMD sind:
- a) Die Präsidentenkonferenz (PK);
 - b) Der Arbeitsausschuss (AA);
 - c) Die Revisionsstelle (RS)

4.1 Die Präsidentenkonferenz (PK)

a) Stellung und Zusammensetzung

Art. 7 Die PK ist das oberste Organ der LKMD und setzt sich aus je einem Vertreter der Mitgliederverbände, in der Regel dessen Präsident zusammen.

b) Einberufung

Art. 8 Die Ordentliche PK wird vom AA mindestens acht Wochen vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

c) Stimmberechtigung und Beschlussfassung

Art. 9 1 Jeder Mitgliederverband hat eine Stimme. Die PK ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederverbände anwesend sind.

2 Jede Stimmrechtvertretung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des AA haben in der PK kein Stimmrecht.

3 Die PK kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung angekündigt wurden.

4 Die Abstimmungen über die Verhandlungsgegenstände erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn sie von der PK beschlossen werden.

5 Bei Statutenrevisionen entscheidet die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitgliederverbände, bei allen übrigen Verhandlungsgegenständen das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

d) Anträge

Art. 10 Anträge der Mitgliederverbände sind dem AA spätestens zehn Wochen vor der PK schriftlich einzureichen.

e) Leitung der PK

Art. 11 1 Die PK wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des AA geleitet.

2 Ueber die in der PK behandelten Geschäfte ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

f) Befugnisse der PK

Art. 12 Die PK hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten;
- Wahl der übrigen Mitglieder des Arbeitsausschusses (AA);
- Wahl der Revisoren;
- Beschlussfassung über Statutenrevision;
- Genehmigung des Arbeitsprogrammes;
- Genehmigung des Protokolls der letzten PK;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Dechargeerteilung an AA;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Aufnahme neuer Mitgliederverbände;
- Beitritt zu anderen Organisationen;
- Festsetzung des Datums der nächsten ordentlichen PK.

g) Ausserordentliche Präsidentenkonferenz

Art. 13 1 Ausserordentliche Präsidentenkonferenzen kann der AA nach Bedarf einberufen.

2 Auf Verlangen eines Fünftels der Mitgliederverbände hat der AA innert 24 Wochen eine ausserordentliche PK einzuberufen.

3 Das Verfahren für die Einberufung und Durchführung der ausserordentlichen PK ist dasselbe, wie bei der ordentlichen PK.

4.2 Der Arbeitsausschuss (AA)

a) Stellung und Zusammensetzung

Art. 14 1 Der AA ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan und vertritt die LKMD nach aussen.

2 Der AA setzt sich aus Vertretern verschiedener Mitgliederverbände zusammen. Es dürfen höchstens zwei Vertreter dem gleichen Verband angehören.

b) Befugnisse

Art. 15 1 Ueber die Aufgaben und Befugnisse des AA erlässt die PK auf Antrag des AA ein Geschäftsführungsreglement. Die Ausgabenbefugnis ist beschränkt auf die Höhe des durch die PK bewilligten Jahresbudgets.

2 Im übrigen ist der AA für alle Belange zuständig, welche nicht gemäss Art. 12 der PK übertragen sind.

c) Wählbarkeit

Art. 16 In den AA sind in der Regel nur Mitglieder der Zentralvorstände der Mitgliederverbände wählbar.

d) Stimmrecht

Art. 17 Jedes Mitglied des AA hat eine Stimme. Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

e) Amtsdauer

Art. 18 Die Mitglieder des AA werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.3 Die Revisionsstelle (RS)

a) Zusammensetzung

- Art. 19 1 Die Revisionsstelle setzt sich aus mindestens einer natürlichen Person zusammen, welche nicht Mitglied eines der Mitgliederverbände sein muss.
- 2 Anstelle einer natürlichen Person kann auch eine Treuhandgesellschaft in Form einer juristischen Person als Revisionsstelle gewählt werden.

b) Aufgaben

- Art. 20 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der PK schriftlich Bericht.

c) Amtsdauer

- Art. 21 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

5. Finanzen

- Art. 22 1 Die Einnahmen der LKMD bestehen aus:
- den Jahresbeiträgen pro Mitgliederverband
 - dem Ertrag aus dem Vermögen
- 2 Für besondere Zwecke können auch Finanzierungen mittels einmaligen Beiträge oder Sponsoring sichergestellt werden. Der Unabhängigkeit der LKMD ist dabei Rechnung zu tragen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Geschäftsjahr

Art. 23 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober dauert bis zum 30. September des folgenden Jahres.

6.2 Urtext

Art. 24 Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung dieser Statuten gilt die deutsche Fassung als Urtext.

6.3 Ergänzende Bestimmungen

Art. 25 Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

6.4 Inkrafttreten

Art. 26 Diese Statuten treten sofort nach Annahme durch die PK in Kraft.

Der Präsident,
Major i Gst Renz

Die Sekretärin
Fw Mettler

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 17. November 1995 angenommen.